Notifizierungsnummer : 2014/0617/NL (Netherlands)

# Änderung einiger Steuergesetze und sonstiger Gesetze (Steuerplan 2015)

Eingangsdatum : 11/12/2014
Ende der Stillhaltefrist : Not applicable (closed)
Steuerliche Maßnahmen : Ja

## Message

Mitteilung 002

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2014) 03660
Richtlinie 98/34/EG
Übersetzung der Mitteilung 001
Notifizierung: 2014/0617/NL

No abre el plazo - Nezahajuje odklady - Fristerne indledes ikke - Kein Fristbeginn - Viivituste perioodi ei avata - Καμμία έναρξη προθεσμίας - Does not open the delays - N'ouvre pas de délais - Non fa decorrere la mora - Neietekmē atlikšanu - Atidėjimai nepradedami - Nem nyitja meg a késéseket - Ma' jiftaħx il-perijodi ta' dawmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Nao inicia o prazo - Neotvorí oneskorenia - Ne uvaja zamud - Määräaika ei ala tästä - Inleder ingen frist - Не се предвижда период на прекъсване - Nu deschide perioadele de stagnare - Nu deschide perioadele de stagnare.

(MSG: 201403660.DE)
1. MSG 002 IND 2014 0617 NL DE 11-12-2014 NL NOTIF

2. NL

3A. Ministerie van Financiën
Belastingdienst/Douane centrale dienst voor in- en uitvoer

3B. Ministerie van Financiën
Directoraat Generaal Fiscale Zaken
Korte Voorhout 7
PO BOX 20201
2500 EE Den Haag

4. 2014/0617/NL - S00E

5. Änderung einiger Steuergesetze und sonstiger Gesetze (Steuerplan 2015)

6. Personenkraftwagen

7. -

8. In den Gesetzentwurf Steuerplan 2015 wurden folgende Anpassungen aufgenommen.

1. Anrechnung der privaten Nutzung von Firmenwagen

Bis 1. Januar 2016 gilt für Geschäftswagen mit möglicher privater Nutzung eine ermäßigte Anrechnung bei der Lohn- und Einkommensteuer von 4 % bzw. 7 %, wenn der Kraftwagen einen CO2-Ausstoß von 0 g/km hat bzw. von mehr als 0 g/km, jedoch höchstens 50 g/km. Aufgrund des Gesetzentwurfs Steuerplan 2015 wird zum 1. Januar 2016 die ermäßigte Anrechnung von 4 % für Kraftwagen mit einem CO2-Ausstoß von 0 g/km angewandt und die CO2-Emissionsgrenzen für die sonstigen ermäßigten Anrechnungskategorien und die Anrechnungsprozentsätze werden folgendermaßen angepasst:
15 %: mehr als 0 g/km, aber nicht mehr als 50 g/km
21 %: mehr als 50 g/km, aber nicht mehr als 106 g/km
25 %: mehr als 106 g/km

Artikel II, VII und XXXA Abschnitt A und B des Steuerplans 2015

2. Zulassungssteuer

Kraft des Gesetzes über die Ausarbeitung des Autobriefs [Wet uitwerking autobrief] ist eine jährliche Verschärfung der CO2-Emissionsgrenzen und Steuerklassen im Gesetz über die Besteuerung von Personenkraftwagen und Krafträdern [Wet op de belasting van personenauto's en motorrijwielen] 1992 (Zulassungssteuergesetz 1992 [Wet BPM 1992]) bis zum 1. Januar 2016 vorgesehen. Aufgrund des Gesetzentwurfs Steuerplan 2015 werden zum 1. Januar 2016 die CO2-Emissionsgrenzen und die Steuerklassen ebenso wie die CO2-Emissionsgrenze für den Dieselzuschlag im Zulassungssteuergesetz 1992 verschärft. Hiermit werden die Verschärfungen im Zulassungssteuergesetz 1992 der vergangenen Jahre fortgesetzt, um mit den technologischen Entwicklungen Schritt zu halten.
Artikel XIII Abschnitt B des Steuerplans 2015

3. Kraftfahrzeugsteuer

Bis zum 1. Januar 2016 gilt für Personenkraftwagen mit einem CO2-Ausstoß von nicht mehr als 50 g/km eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer. Aufgrund des Steuerplans 2015 wird eine (begrenzte) Fortsetzung dieser steuerlichen Förderung geregelt. Für Kraftwagen mit einem CO2-Ausstoß von 0 g/km gilt auch nach dem 1. Januar 2016 weiterhin eine vollständige Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer. Für Kraftwagen mit einem CO2-Ausstoß von mehr als 0 g/km, aber höchstens 50 g/km wird bei der Kraftfahrzeugsteuer ein halber Tarif gelten.
Artikel XIV und XXXA Abschnitt C des Steuerplans 2015

4. Doppelte Fahrerkabinen (Kraftfahrzeugsteuer und Zulassungssteuer)

Aufgrund einer Auslassung in den Rechtsvorschriften gelten künftig Kraftfahrzeuge mit der Funktion Personenbeförderung mit besonders hohem Verbrauch und einem Gewicht von mehr als 3 500 kg sowie einer so genannten doppelten Fahrerkabine für die Kraftfahrzeugsteuer und Zulassungssteuer als Lastkraftwagen. Dadurch wird für diese Kraftfahrzeuge - entgegen der Intention des Gesetzes - eine niedrigere Steuer als bei vergleichbaren Kraftfahrzeugen fällig. Zum 1. Januar 2016 wird diese Auslassung korrigiert. Das bedeutet, dass für diese Fahrzeuge der Kraftfahrzeugsteuertarif für Personenwagen, auch in bestimmten bestehenden Fällen, gelten wird und dass bei Anschaffung eines neuen Fahrzeugs die Zulassungssteuer fällig wird.

Artikel XIII Abschnitt A und Artikel XIV Abschnitt A des Steuerplans 2015)

9. Im Gesetz über die Ausarbeitung des Autobriefs ist die steuerliche Förderung von (sehr) sparsamen Kraftwagen für den Zeitraum von 2012-2015 geregelt. In o. g. Gesetz ist eine jährliche Anpassung für die technologischen Entwicklungen auf dem Gebiet der CO2-Emissionen festgelegt. Die rasanten technologischen Entwicklungen auf dem Gebiet der CO2-Emissionen erfordern wiederum eine Verschärfung für das Jahr 2016, um die Steuereinnahmen auf einem gleichbleibenden Niveau zu halten und zusätzliche Wettbewerbsstörung zu verhindern. Mit den Maßnahmen für 2016 - gemäß dem Steuerplan 2015 - werden die Verschärfungen im Zulassungssteuergesetz 1992 und in der Anrechnung der privaten Nutzung von Firmenwagen bei der Lohn- und Einkommensteuer der vergangenen Jahre aufgrund des Autobriefs fortgesetzt. Außerdem sollen die Maßnahmen für 2016 einen Beitrag zu den Umweltzielen für nachhaltiges Wachstum leisten.

Ad 1. Ermäßigte Anrechnung
Nach dem 1. Januar 2016 wird ohne nähere Maßnahmen die ermäßigte Anrechnung aufgrund privater Nutzung für Kraftwagen mit einem CO2-Ausstoß von 0 g/km bzw. mit einem CO2-Ausstoß von mehr als 0 g/km, jedoch höchstens 50 g/km von 4 % bzw. 7 % auf jeweils 14 % erhöht. Im Hinblick auf eine gleichmäßige Förderung von Elektroautos wird vorgeschlagen, die Anrechnung für emissionsfreie Fahrzeuge auf 4 % festzusetzen. Die Anrechnung für Kraftwagen mit einem CO2-Ausstoß von mehr als 0 g/km, aber nicht mehr als 50 g/km wird auf 15 % angehoben (bislang 14 %). Gleichzeitig werden die CO2-Emissionsgrenzen der übrigen ermäßigten Anrechnungskategorien sowie die Anrechnungsprozentsätze angepasst, u. a. unter dem Aspekt der stetig voranschreitenden technologischen Entwicklung auf dem Gebiet der CO2-Emissionen.

Ad 2. Verschärfung der CO2-Emissionsgrenzen Zulassungssteuer
Durch die stetig voranschreitenden technologischen Entwicklungen und den sich dadurch verringernden durchschnittlichen CO2-Ausstoß von Neuwagen sinken die Einkünfte aus der Zulassungssteuer. Diesen Entwicklungen wird daher - unter dem Aspekt der Beibehaltung des Niveaus der Steuereinkünfte - durch die Verschärfung der CO2-Emissionsgrenzen in den Steuerklassen sowie die Verschärfung der CO2-Emissionsgrenze für den Dieselzuschlag im Zulassungssteuergesetz 1992 Rechnung getragen.

Ad 3. Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für emissionsfreie Fahrzeuge und halber Tarif bei der Kraftfahrzeugsteuer für äußerst sparsame Fahrzeuge
Zum 1. Januar 2016 entfällt - wie im Gesetz über die Ausarbeitung des Autobriefs festgelegt - die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für Kraftwagen mit einem CO2-Ausstoß von höchstens 50 g/km. Es wird allerdings als notwendig angesehen, weiterhin eine Förderung für Kraftwagen mit einem CO2-Ausstoß von höchstens 50 g/km zu gewähren, um die Umweltziele erreichen zu können. Es wurde daher eine begrenzte Fortsetzung der Förderung beschlossen: eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für emissionsfreie Fahrzeuge (mit einem CO2-Ausstoß von 0 g/km) und ein halber Tarif bei der Kraftfahrzeugsteuer für Fahrzeuge mit einem CO2-Ausstoß von mehr als 0 g/km, aber nicht mehr als 50 g/km.

Ad 4. Doppelte Fahrerkabinen (Kraftfahrzeugsteuer und Zulassungssteuer)
Aufgrund einer Auslassung in den Rechtsvorschriften gelten künftig Kraftfahrzeuge mit der Funktion Personenbeförderung mit besonders hohem Verbrauch und einem Gewicht von mehr als 3 500 kg sowie einer so genannten doppelten Fahrerkabine für die Kraftfahrzeugsteuer und Zulassungssteuer als Lastkraftwagen. Dadurch wird für diese Kraftfahrzeuge - entgegen der Intention des Gesetzes - eine niedrigere Steuer als bei vergleichbaren Kraftfahrzeugen fällig. Zum 1. Januar 2016 wird diese Auslassung korrigiert. Das bedeutet, dass für diese Fahrzeuge der Kraftfahrzeugsteuertarif für Personenwagen, auch in bestimmten bestehenden Fällen, gelten wird und dass bei Anschaffung eines neuen Fahrzeugs Zulassungssteuer zu zahlen ist.

10. Nummern oder Titel der Grundlagentexte: ad. 1
Artikel 3.20 des Einkommensteuergesetzes 2001 [Wet inkomstenbelasting 2001]
Artikel 13a des Lohnsteuergesetzes 1964 [Wet op de loonbelasting 1964]
Artikel VI und XII des Gesetzes über die Ausarbeitung des Autobriefs [Wet uitwerking autobrief]
Artikel II und IV des Steuersammelgesetzes 2012 [Fiscale verzamelwet 2012]

ad. 2
Artikel 9 des Gesetzes über die Steuer für Personenkraftwagen und Motorräder 1992
Artikel 3 des Zulassungssteuergesetzes 1992 [Wet BPM 1992]
Artikel 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1994 [Wet MRB 1994]

ad. 3
Artikel 23b des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1994 [Wet op de motorrijtuigenbelasting 1994]
Artikel XXIII des Gesetzes über die Ausarbeitung des Autobriefs [Wet uitwerking autobrief]

Ad 4.

Artikel 3 des Zulassungssteuergesetzes 1992 [Wet BPM 1992]
Artikel 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1994 [Wet MRB 1994]

11. Nein

12. -

13. Nein

14. Ja

15. -

16. TBT-Aspekt

NEIN – Der Entwurf hat keine erheblichen Auswirkungen auf den internationalen Handel.

SPS-Aspekt

Nein - der Entwurf ist keine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahme.

**********
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie 98/34
Fax: +32 229 98043
email: dir83-189-central@ec.europa.eu